

HANDICAP UND RECHT

10 / 2023 (19.12.2023)

IV: Pauschalabzug von 10% bei der LSE-Tabelle

Die Bemessung des Invaliditätsgrades von Versicherten, bei welchen für das Einkommen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung statistische Werte massgebend sind, bildet die Realität in Zukunft besser ab: Die bisher gestützt auf die Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS) ermittelten hypothetischen Löhne (sogenannte LSE-Tabellen) werden pauschal um 10% reduziert. Der Bundesrat hat eine entsprechende Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) verabschiedet und per 1.1.2024 in Kraft gesetzt.

Der Anspruch auf eine IV-Rente setzt voraus, dass eine versicherte Person aufgrund Geburtsgebrechen, Unfall oder Krankheit langdauernd und im Umfang von mindestens 40% in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt ist. Bei vollerwerbstätigen Versicherten erfolgt die Ermittlung des Invaliditätsgrades nach der Methode des Einkommensvergleichs. Dabei wird das Einkommen ohne gesundheitliche Beeinträchtigung (sog. Valideneinkommen) mit dem zumutbaren Einkommen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung (sog. Invalideneinkommen) verglichen.

Validen- und Ivalideneinkommen

Als **Valideneinkommen** gilt das Einkommen, das die versicherte Person unter Berücksichtigung der gesamten Umstände überwiegend wahrscheinlich erzielen würde, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Wenn immer möglich ist dabei an den tatsächlichen Verhältnissen vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung anzuknüpfen, d.h. es ist grundsätzlich der zuletzt

verdiente AHV-pflichtige Lohn massgebend. Lässt sich das Valideneinkommen nicht anhand des bisher tatsächlich erzielten Einkommens bestimmen, so wird auf **statistische Werte** zurückgegriffen (z.B. bei langjähriger Absenz vom Arbeitsmarkt oder bei einer Kündigung aus betrieblichen Gründen).

Als **Invalideneinkommen** gilt das Erwerbseinkommen, das eine versicherte Person trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage noch erzielen könnte. Dabei ist das tatsächlich erzielte Einkommen massgebend, wenn die versicherte Person damit ihre verbliebene funktionelle Leistungsfähigkeit erwerblich bestmöglich verwertet. Eine erwerblich bestmögliche Verwertung der Leistungsfähigkeit ist allerdings nur dann gegeben, wenn das konkret erzielte Einkommen annähernd so hoch ausfällt, wie der entsprechende statistische Wert.

Kann das Invalideneinkommen nicht anhand des tatsächlich erzielten Einkommens bestimmt werden, so ist auch hier auf **statistische Werte** zurückzugreifen.

LSE-Tabellen als massgebender statistischer Wert

Wird für die Festlegung der Vergleichseinkommen auf **statistische Werte** zurückgegriffen, sind die Zentralwerte der Lohnstrukturerhebung (LSE) des BFS heranzuziehen. Grundsätzlich ist dabei die sogenannte LSE-Tabelle **TA1 tirage skill level** (Monatlicher Bruttolohn nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht, Privater Sektor; Tabelle TA1) anwendbar.

Invalideneinkommen: Pauschalabzug von 10%

Dass die LSE-Tabellen weitgehend das Lohnniveau von gesunden Personen widerspiegeln und somit die Einkommensmöglichkeiten von Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung systematisch überschätzen, hat eine Anfang 2021 veröffentlichte Studie des Büros BASS [«Nutzung Tabellenmedianlöhne LSE zur Bestimmung der Vergleichslöhne bei der IV-Rentenbemessung»](#) aufgezeigt. Diesem Umstand wurde nun Rechnung getragen: Ab 1.1.2024 wird ein gestützt auf die LSE-Tabelle ermitteltes Invalideneinkommen pauschal um 10% reduziert.

Art. 26^{bis} Abs. 3 IVV lautet neu wie folgt:
«³ Vom statistisch bestimmten Wert nach Absatz 2 werden 10 Prozent abgezogen. Kann die versicherte Person aufgrund ihrer Invalidität nur noch mit einer funktionellen Leistungsfähigkeit nach Artikel 49 Absatz 1bis von 50 Prozent oder weniger tätig sein, so werden 20 Prozent abgezogen. Weitere Abzüge sind nicht zulässig.»

Konkret sieht die per 1.1.2024 in Kraft tretende Änderung von Art. 26^{bis} Abs. 3 IVV

also vor, dass die hypothetischen Einkommen gemäss den LSE-Tabellen pauschal um 10% reduziert werden. Zusammen mit dem bereits bestehenden 10%-igen Teilzeitabzug bei einer Arbeits- und Leistungsfähigkeit von 50% oder weniger, kann es somit zu einer Reduktion des LSE-Tabellenlohns um insgesamt 20% kommen.

Für wen gilt der Pauschalabzug?

Die Änderung von Art. 26^{bis} Abs. 3 IVV betrifft nur Personen, deren Invalideneinkommen nicht auf einem konkret erzielten Einkommen basiert, sondern bei denen ein hypothetisches Einkommen gemäss LSE-Tabelle angenommen wird. Sie wirkt sich auf den Rentenanspruch ab 1.1.2024 aus für:

- Personen in einem pendenten IV-Verfahren (neue Rentenfälle) mit einem Rentenanspruch (auch) nach 1.1.2024.
- Personen, die bereits eine IV-Rente (aber nicht eine ganze Rente mit einem IV-Grad ab 70%) beziehen und die bei Inkrafttreten der IV-Weiterentwicklung am 1.1.2022 nicht bereits 55 Jahre alt waren (für sie gilt weiterhin das alte Recht ohne Art. 26^{bis} IVV), und bei denen nicht bereits ein Abzug von 20% erfolgt ist.

Dies bedeutet: Die IV-Stellen müssen innerhalb von drei Jahren (2024-2026) eine Revision dieser Renten einleiten. Eine Erhöhung der Rente erfolgt sodann rückwirkend auf 1.1.2024.

Würde diese Revision zu einer Herabsetzung oder Aufhebung der Rente führen (z.B. weil bei der ursprünglichen Rentenzusprache bei einer Arbeits- und Leistungsfähigkeit von über 50% ein leistungsbedingter Abzug von 15% berücksichtigt worden ist), so wird auf die Revision verzichtet.

- Personen, deren Anspruch auf eine IV-Rente oder eine IV-Umschulung verneint wurde oder deren IV-Rente aufgehoben

wurde, und bei denen zur Ermittlung des Invalideneinkommens auf die LSE-Tabelle abgestellt wurde.

Werden diese Fälle von der IV automatisch neu aufgerollt? Nein, aber unabhängig von einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder eines Statuswechsels (Revisionsgrund) wird auf eine Neu-Anmeldung eingetreten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Berechnung des IV-Grades durch den Pauschalabzug von 10% neu zu einem Rentenanspruch oder zu einem Anspruch auf eine Umschulung führen kann. Wem also gestützt auf einen IV-Grad zwischen 33% und 39% eine Rente bzw. gestützt auf einen IV-Grad zwischen 11% und 19% eine Umschulung verweigert wurde, kann sich bei der IV neu anmelden. Es ist allerdings ratsam, sich vorgängig bei einer Sozial- oder Rechtsberatung zu melden.

Fallbeispiele

Beispiel 1

A. bezieht gestützt auf einen IV-Grad von 48% (Valideneinkommen von 100'000 Franken und Invalideneinkommen von 52'000 Franken) seit März 2022 eine Rente von 45% einer ganzen Rente. Aufgrund der Änderung von Art. 26^{bis} Abs. 3 IVV leitet die IV-Stelle im Juni 2024 eine Revision ein. Bei der Überprüfung des medizinischen Sachverhalts zeigt sich bei A. ein unveränderter Gesundheitszustand. Durch den Pauschalabzug von 10% resultiert ab 1.1.2024 ein Invalideneinkommen von 46'800 Franken und somit ein Invaliditätsgrad von 53%. Der Rentenanspruch von A. wird somit rückwirkend ab 1.1.2024 auf 53% einer ganzen Rente erhöht.

Beispiel 2

T. bezieht gestützt auf einen IV-Grad von 52% (Valideneinkommen von 100'000 Franken und Invalideneinkommen von

48'000 Franken) seit Juni 2020 eine halbe Rente. Bei der damals vorgenommenen IV-Gradbemessung wurde ein leidensbedingter Abzug von 15% berücksichtigt. Aufgrund der Änderung von Art. 26^{bis} Abs. 3 IVV leitet die IV-Stelle im Februar 2025 eine Revision ein. Mit dem Pauschalabzug von 10% würde ab 1.1.2024 ein Invalideneinkommen von 50'824 Franken und mit 49% somit ein tieferer Invaliditätsgrad resultieren. Entsprechend verzichtet die IV-Stelle auf die Revision per 1.1.2024 und die halbe Rente wird weiterhin ausgerichtet.

Würde im Rahmen der Revision aufgrund der medizinischen Abklärungen festgestellt, dass sich der Gesundheitszustand von T. massgeblich verbessert hat, käme es nach Erlass einer entsprechenden Verfügung zu einer Reduktion oder Einstellung der Rente.

Nur ein Schritt in die richtige Richtung

Mit dem Pauschalabzug von 10% wurde zwar ein Schritt in die richtige Richtung gemacht, es wurde aber verpasst, den IV-Grad anhand wirklich realistischer und damit korrekter Einkommensmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen zu berechnen. Hätte man vollumfänglich auf die obgenannten wissenschaftlichen Forschungsergebnisse des Büro BASS abgestellt, hätte der Pauschalabzug zwischen 15-17% betragen müssen und je nach Fallkonstellation müssten zusätzlich noch individuelle Abzüge möglich sein. Mit zu tiefen Abzügen erhalten viele Personen weiterhin keine Umschulung oder keine bzw. zu tiefe IV-Renten. Immerhin werden innerhalb der nächsten drei Jahre und somit bis Ende 2026 aber auch bereits laufende Renten, bei denen der IV-Grad mittels der LSE-Tabelle berechnet wurde, angepasst.

Impressum

Autorin: Petra Kern, Rechtsanwältin, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)